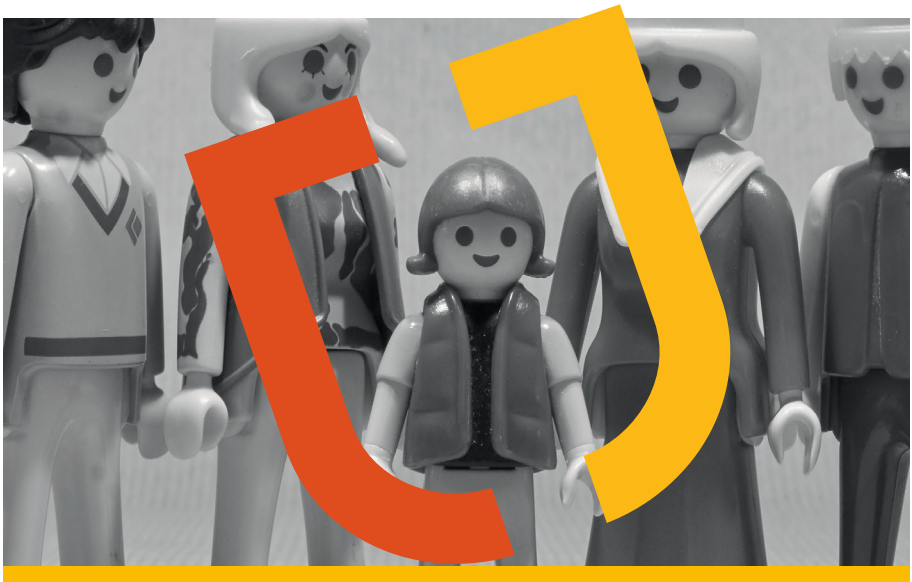




LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Eltern bleiben...

Informationen und Hilfe für Eltern,
deren Kind(er) in einer Pflegefamilie leben



Inhalt

Was macht der Pflege- und Adoptivkinderdienst?	5
Was sind Pflegefamilien?	6
Formen von Pflegeverhältnissen	7
Was heißt Vollzeitpflege genau?	8
Vollzeitpflege – eine emotionale Herausforderung für Kinder und Eltern	9
Ein Leben in „zwei Familien“	10
Das Hilfeplangespräch – Ein gemeinsamer Austausch, um zum Wohle des Kindes den Alltag zu gestalten und zu planen	11
Beteiligung bei wichtigen Entscheidungen	12
Umgangskontakte – ein Thema, das alle bewegt	13
Umgangskontakte verantwortungsvoll gestalten	14
Tipps zum „Umgang mit dem Umgang“	15
Im Kontakt bleiben – auch wenn Besuche nicht möglich sind	16
Eine Brücke zwischen Ursprungs- und 9gPflegefamilie schaffen	17
Wenn ich gut für mich Sorge, kann ich hilfreich für mein Kind sein	18
Die beteiligten Akteure und ihre Rollen	19
Wichtige gesetzliche Grundlagen	21

Liebe Eltern,

es ist unbestreitbar eine große Belastung für eine Familie, wenn ein Kind nicht mehr bei seinen Eltern leben kann.

Ihr Kind soll in Kürze in einer Pflegefamilie untergebracht werden oder lebt bereits dort. Die Pflegeeltern sind somit für die alltägliche Versorgung Ihres Kindes verantwortlich.

Als Eltern bleiben Sie jedoch weiterhin äußerst wichtig – auch wenn die Trennung schmerzhaft ist und bei Ihnen Gefühle wie Trauer, Wut oder Sehnsucht über Entscheidungen hervorgerufen werden, die möglicherweise andere über Ihr Leben getroffen haben.

Wie es Ihrem Kind mit der belastenden Situation geht, hängt ganz entscheidend davon ab, wie die Erwachsenen nun mit ihr umgehen. Wesentlich für das Wohlergehen Ihres Kindes ist, dass die Erwachsenen es schaffen, sich gut miteinander abzustimmen – damit werden Belastungen für alle Beteiligten, besonders aber für das Kind, stark reduziert.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen grundlegende Informationen zum Thema „Pflege“ bieten und Anregungen zur Gestaltung der neuen Situation geben.

Sehr gerne können Sie uns bei Fragen und Unsicherheiten auch persönlich ansprechen.

*Ihr Pflege- und Adoptivkinderdienst
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald*

● Was macht der Pflege- und Adoptivkinderdienst?

Der Pflege- und Adoptivkinderdienst ist im Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald für alle Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, zuständig. Wir beraten, begleiten und betreuen alle Beteiligten – auch Sie – während des gesamten Pflegeverhältnisses.



Wir....

- beraten Eltern und Familien, wenn die Vollzeitpflege eine Option für ihre Kinder sein könnte.
- prüfen und schulen geeignete Pflegefamilien sehr intensiv.
- vermitteln Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse in geeignete Vollzeitpflegefamilien.
- gestalten Übergänge in die Vollzeitpflegefamilie mit viel Erfahrung.
- übernehmen die Hilfeplanung und -steuerung von Vollzeitpflegeverhältnissen.
- vermitteln Ihrem Kind bei Bedarf weitere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
- begleiten bei Bedarf die Umgänge zwischen Pflegekindern und Eltern, bzw. beauftragen Jugendhilfeträger mit dieser Aufgabe.
- wirken in familiengerichtlichen Verfahren mit.
- prüfen Rückführungsoptionen in die Herkunftsfamilie und begleiten diese unter ständiger Beachtung der kindlichen Bedürfnisse.
- helfen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Pflegefamilien leben bei ihrer Verselbstständigung.

● Was sind Pflegefamilien?

Pflegefamilien sind Familien, (gleichgeschlechtliche) Paare und alleinstehende Menschen, die sich, aus unterschiedlichsten Gründen, vorstellen können ein fremdes Kind in ihrer Familie aufzunehmen. Anders als in der Heimerziehung, können Kinder und Jugendliche hier im privaten Wohn- und Lebensumfeld einer Familie leben.



Die Einbettung der Erziehung in das Zusammenleben der Familienmitglieder, das hohe Maß an gegenseitiger Sorge, der Schutz eines sicheren Zuhauses und die Möglichkeit der Beheimatung an einem geborgenen und liebevollen Lebensort, bieten dabei große Chancen auf eine positive Entwicklung für Ihr Kind.

Bevor es zur Vermittlung eines Pflegekindes kommt, werden diese Familien intensiv durch uns geprüft und geschult. Für die Eignungsüberprüfung gelten gesetzliche und fachliche Standards, die von allen erfüllt werden müssen. Nach der Vermittlung erleben Pflegefamilien nicht nur den Alltag mit ihren Pflegekindern, sondern arbeiten auch eng mit dem Jugendamt, weiteren Institutionen und Ihnen, als leibliche Familie des Kindes, zusammen. Pflegeeltern haben dabei immer die Aufgabe, dem Pflegekind ein positives Bild über seine leiblichen Eltern zu vermitteln.



Wenn es die Umstände ermöglichen, können Sie uns gerne mitteilen, welche Erwartungen Sie an eine potentielle Pflegefamilie für Ihr Kind haben. Manche Eltern wünschen sich z.B., dass noch weitere Kinder in der Familie leben. Wir werden versuchen Ihre Wünsche bei der Wahl der Pflegefamilie zu berücksichtigen. Es ist auch möglich, dass Sie die potentiellen Pflegeeltern vor der Vermittlung kennenlernen.

● Formen von Pflegeverhältnissen

Es gibt unterschiedliche Formen von Pflegeverhältnissen:

Akut und intensiv – die Bereitschaftspflege: Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, kann es notwendig werden, dass das Jugendamt das Kind in Obhut nimmt und vorübergehend in einer Bereitschaftspflegefamilie unterbringt. Hier erfährt das Kind in seiner Notlage einen sicheren familiären Rahmen, Rückhalt und Schutz, während weitere Klärungen, z.B. über das Familiengericht, erfolgen können. Eine Bereitschaftspflege soll immer nur von kurzer Dauer sein.

Befristet oder dauerhaft – die Vollzeitpflege: Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie, ist in der Behördensprache eine „Hilfe zur Erziehung“ außerhalb des Elternhauses in Form von „Vollzeitpflege“ eingerichtet. Es kann sich dabei um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln (siehe auch Seite 8).

Persönlich – Verwandten- und Netzwerkpflege: Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Familienmitglieder wie Großeltern, Tanten und Onkel oder andere enge Bezugspersonen als Pflegefamilie für Ihr Kind in Betracht kommen. Das ist oft eine gute Lösung, auch wenn das Alltagsleben herausfordernd ist und Rollen neu zu finden sind: Es kann auch passieren, dass es Streitigkeiten darüber gibt, wer jetzt was zu entscheiden hat.

Die Gefühle von Eltern bei Verwandtenpflegen können gemischt und manchmal auch sorgenvoll sein, vor allem, wenn es für einen Elternteil leichter ist, Kontakt zum Kind zu halten (z.B. bei Schwiegereltern). Eine Verwandtenpflege sollte es aber immer ermöglichen, dass alle Beteiligten so gut miteinander auskommen, dass es dem Kind gut geht.

Wichtig ist: Auch bei der Verwandten- und Netzwerkpflege erfolgt eine intensive Überprüfung und Schulung der Pflegepersonen.

● Was heißt Vollzeitpflege genau?

Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, nennt man das Vollzeitpflege. Das Kind, die Pflegefamilie und die Eltern werden dann durch das Jugendamt begleitet. Der Pflegefamilie wird ein Pflegegeld bezahlt.



Vollzeitpflege kann befristet eingerichtet werden oder sie kann „auf Dauer“ angelegt sein. Eine befristete Unterbringung in einer Pflegefamilie kann nur dann geschehen, wenn eine Rückkehr zu den Eltern in einem, für das Kind vertretbaren, Zeitraum und unter guten Bedingungen erfolgen kann.

Für die Rückführung legt das Jugendamt Kriterien fest und prüft diese immer wieder ab.

Wenn gute Bedingungen nicht absehbar sind oder Veränderungen in der Familie längere Zeit brauchen, als das Kind darauf warten kann, nennt man die Vollzeitpflege „auf Dauer angelegt“. Das Ziel einer dauerhaften Vollzeitpflege ist es, für das Kind eine sichere und verlässliche Situation in der Pflegefamilie zu schaffen. Das Kind kann sich darauf einstellen, über einen langen Zeitraum in der Pflegefamilie zu bleiben. Kontakte zu seinen Eltern kann es – falls nicht sehr schwerwiegende Gründe dagegen sprechen - natürlich weiterhin haben.

Wichtig ist: Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege bedeutet nicht, dass die Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ein für alle Mal ausgeschlossen ist. Allerdings müssen die Bedürfnisse des Kindes immer im Vordergrund stehen.

● **Vollzeitpflege – eine emotionale Herausforderung für Kinder und Eltern**

Viele Eltern erschrecken erst einmal, wenn sie den Begriff „auf Dauer angelegt“ hören, weil sie finden, es hört sich an, als „gehöre“ ihr Kind jetzt den Pflegeeltern – das ist mit Dauerpflege jedoch nicht gemeint.



Die Pflegeeltern übernehmen nun aber die Verantwortung für die tägliche Versorgung und die Erziehung Ihres Kindes - sie bieten ihm einen sicheren und liebevollen Ort zum Aufwachsen.

Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und Bindung zu den Pflegeeltern ist für Ihr Kind dabei äußerst

wichtig, damit es sich gut entwickeln kann. Manchmal ist es für Kinder deshalb auch erleichternd, wenn sie als klare Aussage hören, dass sie, nach einer längeren Aufenthaltsdauer, langfristig in der Pflegefamilie bleiben können.

Kinder, die gut in einer Pflegefamilie ankommen und aufwachsen sollen, benötigen das Einverständnis ihrer Eltern – auch wenn dies eine wirklich schwere Anforderung an Sie ist, so tragen Sie damit doch wesentlich dazu bei, dass Ihr Kind sich sicher fühlen und gut entwickeln kann. Denn auch für Ihr Kind ist es eine große Herausforderung, in Zukunft zwei Familien zu haben.

Wenn es Ihnen möglich ist, sagen Sie Ihrem Kind, dass es sich in seiner neuen Familie wohlfühlen darf. Damit können Sie wesentlich dazu beitragen, dass Ihr Kind die gebotene Hilfe annehmen kann. Eltern, denen dies gelingt, verdienen den allergrößten Respekt!

● Ein Leben in „zwei Familien“

Ihr Kind wird seinen Lebensmittelpunkt in einer anderen Familie haben. Es benötigt Zuspruch, Zeit und Sicherheit, um dort gut ankommen zu können und sich zuhause zu fühlen.



Ihr Kind wird zu seinen Pflegeeltern eine Beziehung eingehen, die mit der Zeit immer vertrauter wird. Wenn es noch klein ist, wird es vielleicht sogar „Mama“ und „Papa“ zu ihnen sagen. Für viele Eltern ist dies bedrohlich und verunsichernd!

Für Ihr Kind ist es aber wichtig, dass es sich an die Menschen binden darf,

mit denen es jetzt den größten Teil der Zeit verbringt. Kinder möchten die Menschen, mit denen sie zusammenleben, gern haben dürfen – es ist ein gutes Entwicklungszeichen, wenn Ihr Kind in der Lage ist, neue Bindungen einzugehen.

Der Wechsel in die Pflegefamilie ist auch für Ihr Kind nicht einfach. Es möchte sich zugehörig zu beiden Familien fühlen dürfen: Zur Familie, in die es geboren wurde, und zur Familie, bei der es jetzt lebt.

Wenn die Erwachsenen es schaffen, freundlich und verlässlich miteinander umzugehen, so wird das ein großer Gewinn für Ihr Kind sein – es ziehen dann, bildlich gesprochen, alle „an einem Strang“.

● Das Hilfeplangespräch – Ein gemeinsamer Austausch, um zum Wohle des Kindes den Alltag zu gestalten und zu planen

Gerade am Anfang eines Pflegeverhältnisses wird es vermehrt zu Gesprächen und zum gemeinsamen Austausch zwischen Ihnen, dem Pflege- und Adoptivkinderdienst und den Pflegeeltern kommen. Geben Sie sich und der Pflegefamilie dabei Zeit, sich aneinander und an die neue Situation zu gewöhnen.



Später findet mindestens einmal im Jahr ein sogenanntes Hilfeplangespräch, meist in den Räumlichkeiten des Jugendamtes, statt. Gemeinsam wird besprochen, was Ihr Kind für das bevorstehende Jahr an Unterstützung braucht und wer für welchen Teil verantwortlich ist.

Bei dieser Gelegenheit können alle Beteiligten ihre Wünsche und Vorstellungen mitteilen und gemeinsam mit dem Pflege- und Adoptivkinderdienst wird erörtert, welche realistischen Ziele und Vereinbarungen im Hilfeplan schriftlich festgehalten und in der Praxis für alle verbindlich ausprobiert werden können. Sprechen Sie Themen, die Sie beschäftigen, an - nur so können Unstimmigkeiten und Fragen geklärt werden!

Je nach Alter des Kindes ist dieses übrigens beim Hilfeplangespräch auch mit dabei.

Wichtig ist: Auch außerhalb der Hilfeplangespräche können Sie mit uns über Ihre Wünsche und Anliegen sprechen. Vereinbaren Sie hierfür am besten einen Termin.

● Beteiligung bei wichtigen Entscheidungen

Wenn Sie das Sorgerecht für Ihr Kind innehaben, gibt es viele Bereiche in denen Sie als Eltern weiterhin gebeten werden, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Dazu zählen z.B.:

- Kindergarten- oder Schulwahl,
- Impfungen,
- medizinische Eingriffe, die über eine Notfallversorgung hinausgehen,
- Religion, Taufe usw.

Pflegeeltern können hingegen in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ entscheiden und Sie dabei vertreten. Diese Angelegenheiten sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben. Damit soll gewährleistet werden, dass die Pflegeeltern im Alltag mit Ihrem Kind handlungsfähig sind.

Erfahrungsgemäß hat sich gezeigt, dass es wichtig und hilfreich ist, zu Beginn eines Pflegeverhältnisses über dieses Thema zu sprechen und sich zu einigen. Dabei ist auch das Ausfüllen einer sorgerechtlichen Vollmacht, die Sie jederzeit widerrufen können, zweckmäßig und sinnvoll. Der Pflege- und Adoptivkinderdienst wird dies mit Ihnen besprechen.

● Umgangskontakte – ein Thema, das alle bewegt

Eltern beschäftigen sich mit der Frage, ob und wie sie ihr Kind sehen können, wenn es in einer Pflegefamilie lebt.



Gesetzlich gilt: Eltern haben das Recht und die Pflicht zum Umgang mit ihrem Kind – das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr das Sorgerecht innehaben. Das Umgangsrecht orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes. Nur bei Gefährdung des Kindeswohls kann das Umgangsrecht für längere Zeit ausgesetzt werden.

Die Beziehung zwischen Mutter/Vater und Kind soll Bestand haben. Kinder sollen sich nicht verlassen oder schuldig daran fühlen müssen, dass sie nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Regelmäßige Kontakte in entspannter Atmosphäre helfen Ihrem Kind, dass es sich gesund und selbstbewusst entwickeln kann.

Von Anfang an sollte die Umgangsregelung mit allen Beteiligten in Ruhe besprochen werden. Die Bedürfnisse des Kindes stehen auch hier im Mittelpunkt.

Es sind u.a. folgende Regelungen zu treffen:

- Wie oft und wo kann ich mein Kind sehen?
- Werden die Kontakte begleitet? Und wenn ja, durch wen?
- Was kann ich meinem Kind mitbringen?
- Wer kann beim Umgang dabei sein – z.B. auch Oma, Opa?
- Kann ich meinem Kind auch Briefe schreiben oder mit ihm telefonieren?

Die Regelungen sind aufzuschreiben und sollten so formuliert sein, dass es viel Klarheit und Verlässlichkeit gibt.

● Umgangskontakte verantwortungsvoll gestalten

Es gibt unterschiedliche Regelungen zu Umgangskontakten. In welcher Form die Kontakte stattfinden, hängt von vielen verschiedenen Aspekten und den individuellen Bedürfnissen des Kindes ab. Getroffene Vereinbarungen müssen dabei immer wieder überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden Kontakte mit den Eltern oft einmal pro Monat vereinbart – sie können aber, je nach dem, auch häufiger oder seltener stattfinden.



Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses begleiten wir alle Umgangskontakte persönlich und an einem neutralen Ort. Hierdurch möchten wir allen Beteiligten Sicherheit vermitteln, bis sie sich aneinander gewöhnt haben. Geben Sie sich und der Pflegefamilie dabei Zeit, um eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen zu können.

Eine gegenseitige Akzeptanz ist äußerst wichtig. Bei positivem Verlauf ist es möglich und gewünscht, dass Sie irgendwann eigenständig mit der Pflegefamilie Umgangskontakte vereinbaren und gestalten. Falls notwendig, kann aber auch eine langfristige Begleitung der Umgangskontakte durch einen freien Jugendhilfeträger finanziert werden. Wichtig ist, dass Sie eine möglichst unbeschwerte und schöne Zeit mit Ihrem Kind verbringen können!

Der Pflege – und Adoptivkinderdienst unterstützt sie dabei gerne. Wir beraten Sie und machen Vorschläge und Vorgaben für eine, aus unserer Sicht, hilfreiche Umgangsgestaltung für Ihr Kind. Wenn notwendig, kann man die Besuchsregelung beim Familiengericht überprüfen lassen.

● Tipps zum „Umgang mit dem Umgang“

- Verschieben Sie Konflikte und schwierige Themen auf die Zeit außerhalb des Kontaktes – vereinbaren Sie hierfür ggf. einen gesonderten Termin mit dem Pflege- und Adoptivkinderdienst (und ggf. den Pflegeeltern).
- Sagen Sie unbedingt rechtzeitig Bescheid, wenn Sie sich verspäten oder den Termin nicht wahrnehmen können. Ihr Kind benötigt Sicherheit und Zuverlässigkeit – es ist ansonsten enttäuscht und verunsichert.
- Überlegen Sie sich im Vorfeld, was Sie gerne mit dem Kind spielen oder unternehmen möchten.
- Das Kind soll sich mit Ihnen wohl fühlen – fragen Sie auch Ihr Kind, was es machen möchte.
- Beachten Sie die Signale Ihres Kindes. Lassen Sie ihm Zeit, wenn es erst mal nicht geküsst oder umarmt werden möchte.
- Achten Sie auf einen freundlichen Umgang mit den beteiligten Erwachsenen, um eine harmonische Atmosphäre zu wahren.
- Machen Sie nicht zu viele Fotos. Genießen Sie stattdessen die Zeit mit Ihrem Kind.
- Auch wenn es Ihnen sehr schwer fällt: Gestalten Sie eine unbeschwerte Verabschiedung, um Ihr Kind nicht zu belasten.
- Bitte vermeiden Sie es, außerhalb der vereinbarten Treffen Kontakt zu Ihrem Kind aufzunehmen.

● Im Kontakt bleiben – auch wenn Besuche nicht möglich sind

Falls Ihnen Kontakte nicht möglich sind...

Eltern leben manchmal zu weit weg oder sind zu krank, um Kontakte persönlich wahrzunehmen – dennoch können Sie weiterhin Ihr Interesse und Ihre Anteilnahme am Leben Ihres Kindes zeigen:

- Schreiben sie Ihrem Kind (Briefe können auch aufbewahrt und dem Kind zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden),
- besprechen Sie Austauschmöglichkeiten mit den Pflegeeltern und dem Pflege- und Adoptivkinderdienst,
- vereinbaren Sie einen Austausch von Fotos,
- ...



Wenn das Kind den Kontakt nicht möchte....

Es kommt vor, dass ein Kind, meist aus Überforderung, kurz- oder längerfristig keinen Kontakt zu seinen Eltern möchte – für Mütter und Väter ist dies schwer zu verstehen!

Es ist aber wichtig, diesen Wunsch ernst zu nehmen, damit Ihr Kind merkt, dass es Ihnen wichtig ist, was es fühlt. Das ermöglicht dann oft ein leichteres „aufeinander zugehen“ zu einem späteren Zeitpunkt.

Lassen Sie im Fall, dass Ihr Kind Sie nicht sehen möchte, den Kontakt nicht abreißen: Schreiben Sie Ihrem Kind und bleiben Sie in regelmäßigem Austausch mit dem Pflege- und Adoptivkinderdienst. Sie haben als Eltern das Recht, regelmäßig Informationen zur Entwicklung Ihres Kindes zu erhalten, auch wenn es keinen direkten Kontakt zum Kind gibt.

● Eine Brücke zwischen Ursprungs- und Pflegefamilie schaffen

Für Ihr Kind und dessen Entwicklung ist es wichtig, etwas über seine Familie zu erfahren. Es kann so besser herausfinden, wie es selbst sein möchte und es stärkt sein/ihr Selbstbewusstsein. Gleich nach dem Motto: „Wer wissen will, wer er ist, muss wissen, woher er kommt, um zu sehen wohin er will. (Klaus Ter Horst (2012))



Kinder hören gerne Geschichten und wenn es von Ihnen als Eltern erfahren kann, wie die Zeit war, als es noch bei ihnen gelebt hat, welche Gewohnheiten oder Vorlieben Sie gemeinsam hatten, wer alles zur Familie dazu gehört und wie die Zeit der Schwangerschaft war, ist das eine große und wertvolle Erfahrung für ihr Kind.

Für diese Fragen sind sie als Eltern die Experten. Dabei können sie z.B. mit Hilfe von Fotos über ihre Familiengeschichte berichten. Viele Pflegeeltern fertigen für Ihr Pflegekind ein so genanntes Lebensbuch oder eine schöne Schachtel an, in der Daten, Geschichten, Briefe und Fotos gesammelt werden können.

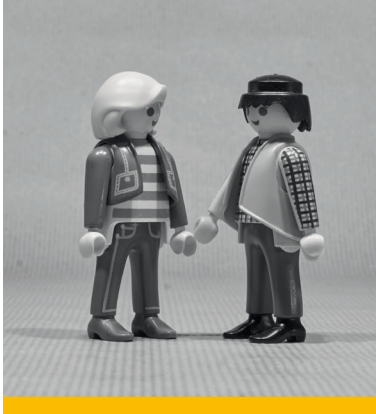
Es wird auch die Zeit kommen, an dem das Kind sich fragen wird, weshalb es nicht mehr bei Ihnen leben kann. Für ihr Kind ist dies ein wichtiger Schritt, um Erfahrungen, Ängste oder auch Verletzungen zu verarbeiten.

Bevor Sie mit ihrem Kind über solche sensiblen Themen sprechen, bieten wir Ihnen an, sich zuvor mit dem Pflege- und Adoptivkinderdienst auszutauschen. Eine alters- und entwicklungsgerechte Formulierung und wie sie mit dem Kind sprechen wollen, kann dabei im Vorfeld zusammen überlegt werden.

Das Kind sollte in keiner Weise verantwortlich gemacht, verunsichert oder belastet werden.

● Wenn ich gut für mich Sorge, kann ich hilfreich für mein Kind sein

Wenn Ihr Kind in einer Pflegefamilie lebt, kommen neue Themen auf Sie zu. Möglicherweise haben Sie Schuldgefühle oder werden mit wenig Verständnis durch Verwandte, Freunde und Nachbarn konfrontiert. Auch einem Arbeitgeber die Situation zu erklären, ist nicht leicht.



Mit dem großen Schritt, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben, haben Sie Verantwortung gezeigt. Besonders in der Anfangszeit kann es jetzt aber wichtig sein, sich auch Unterstützung für sich selbst zu holen. Hier kommen unterschiedliche Beratungsstellen aber auch eine therapeutische Begleitung in Betracht. Wir vermitteln diese gerne.

Es gibt viele gute Gründe, seine Probleme anzupacken und sich Hilfe zu holen – ganz unabhängig davon, ob Ihr Kind wieder zu Ihnen kommt oder in der Pflegefamilie bleiben wird. Ihr

Kind wird in jedem Fall erleichtert sein, wenn es merkt, dass es Ihnen gut geht und Sie Verantwortung für sich und Ihr Leben übernehmen können. Denn: Sie bleiben die Eltern Ihres Kindes und damit eines seiner/ihrer wichtigsten Vorbilder. Ihr Kind wird sich für immer an Ihnen orientieren.

● **Die beteiligten Akteure und ihre Rollen**

- Das Kind

Ihr Kind ist jetzt von vielen Menschen umgeben, die dafür sorgen sollen, dass es ihm so gut wie möglich geht. Nicht immer kann man das Kind selbst fragen, was es braucht, da es dafür oftmals noch zu klein oder mit diesen Fragen überfordert ist. Deshalb müssen die Erwachsenen gut zusammenarbeiten und eigene Wünsche auch mal zurückstellen. Bei allen Entscheidungen muss das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen.

- Die Eltern

Sie bleiben für immer die leiblichen Eltern Ihres Kindes und sind äußerst wichtig. Als Eltern werden Sie regelmäßigen Kontakt zu Ihrem Kind haben. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, Ihrem Kind zu vermitteln, dass Sie es weiterhin lieben. Sie nehmen an den Hilfeplangesprächen teil und werden an wichtigen Entscheidungen beteiligt.

- Die Pflegeeltern

Die Pflegeeltern übernehmen die tägliche Versorgung Ihres Kindes. Sie sorgen dafür, dass Ihr Kind sich wohlfühlt und sicher und geborgen aufwachsen kann. Die Pflegeeltern sind für diese Aufgabe geschult worden. Sie wissen was es heißt, wenn ein Kind schwierige Erlebnisse und die Trennung von seinen Eltern zu verarbeiten hat. Und sie wissen, dass Sie als Eltern für das Kind sehr wichtig sind.

- Der Vormund

In einigen Fällen übt ein Vormund das Sorgerecht für ein Kind aus. Manchmal auch nur in Teilen, z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Dies nennt man dann Sorgerechtpflegschaft. Ein Vormund oder ein Sorgerechtpfleger wird vom Gericht eingesetzt, wenn ein Sorgerechtsentzug bei den Eltern notwendig ist. Er trifft alle sorgerechtlichen Entscheidungen und ist verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zum Kind und den Pflegeeltern zu halten.

- Der Pflege- und Adoptivkinderdienst

Der Pflege- und Adoptivkinderdienst ist ein Fachdienst des Jugendamtes. Das gesamte Verfahren von der Suche nach Pflegeeltern, der Betreuung und Beratung der Beteiligten und der Planung der Vollzeitpflege wird hier gesteuert. Die zuständige Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass das Wohl Ihres Kindes gesichert ist. Sie hält Kontakt zu allen Beteiligten, besucht Ihr Kind in der Pflegefamilie und lädt zum jährlichen Hilfeplangespräch ein. Sollte Ihr Kind zusätzliche Unterstützung, z.B. im Rahmen einer Spieltherapie, benötigen, wird dies durch den Pflege- und Adoptivkinderdienst organisiert. In familiengerichtlichen Verfahren spricht der Fachdienst Empfehlungen aus.

- Die wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) ist eine Abteilung des Jugendamtes, die die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf bereitstellt und für die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfestellung verantwortlich ist. Bei Fragen zu finanziellen Angelegenheiten in Bezug zur Vollzeitpflege finden Sie dort einen Ansprechpartner.

- Der Verfahrensbeistand

Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, in familiengerichtlichen Verfahren die Interessen des Pflegekindes zu vertreten. Er kann Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen im Familiengericht teilnehmen. Der Verfahrensbeistand ist quasi der „Anwalt des Kindes“.

● Wichtige gesetzliche Grundlagen

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(...)

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(...)

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(...)

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. (...)

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(...)

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(...)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas Anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. (...)

(...)

§ 33 VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung:

**Landratsamt
Breisgau- Hochschwarzwald**

Pflege- und Adoptivkinderdienst

Berliner Allee 3

79114 Freiburg im Breisgau

Telefon: 0761 2187-2320

Telefax: 0761 2187-772320

E-Mail: pakd@lkbh.de

www.lkbh/pakd.de